

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. September 1992

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1992 bis 20. Mai 1995

(92/477/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demo-
kratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor
der Küste Madagaskars⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Gemeinschaft und der Demokratischen
Republik Madagaskar haben Verhandlungen darüber statt-
gefunden, welche Änderungen oder Zusätze am Ende des
Anwendungszeitraums der ersten Protokolle in das
Abkommen über die Fischerei vor der Küste Madagaskars
aufgenommen werden sollen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 14. Mai
1992 ein neues Protokoll paraphiert.

Durch dieses Protokoll erhalten die Fischer der Gemein-
schaft Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der
Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Demokratischen
Republik Madagaskar in der Zeit vom 21. Mai 1992 bis
20. Mai 1995.

Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten von Schiffen
der Gemeinschaft zu verhindern, ist es unerlässlich, daß
das betreffende Protokoll so rasch wie möglich genehmigt
wird. Aus diesem Grunde haben die beiden Vertragspar-
teien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels para-
phiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten

Protokolls ab dem Tag nach Auslaufen der derzeitigen
Protokolle vorsieht. Das Abkommen in Form eines Brief-
wechsels ist vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses
nach Artikel 43 des Vertrages zu schließen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die
vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der
Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung
nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokrati-
schen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der
Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1992 bis
20. Mai 1995 wird im Namen der Gemeinschaft geneh-
migt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwech-
sels ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Personen zu
bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines
Briefwechsels im Namen der Gemeinschaft zu unter-
zeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 21. September 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 18. 3. 1986, S. 26.